

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Antreffhalle, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 in der Fassung vom 24.12.2011 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 12.09.2019 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Antreffhalle, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Gemeinde Willingshausen beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

- (1) Die Antreffhalle, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Willingshausen, nachstehend Gemeinschaftseinrichtungen genannt, dienen vorwiegend Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, Erwachsenenbildung, Heimatpflege, Jugendwohlfahrt, Gesundheitspflege, Förderung des Sportes, sozialer Betreuung der Bürger und familiären sowie kirchlichen Zwecken.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden.

§ 3

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen werden jeweils von Beauftragten des Gemeindevorstandes oder von Trägervereinen verwaltet, die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich sind. Die Beauftragten des Gemeindevorstandes bzw. der Trägervereine üben im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer haben für die ihnen überlassenen Räume während der Mietzeit das Hausrecht. Die Benutzer sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten des Gemeindevorstandes bzw. der Trägervereine zu gestatten, sich von der

ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 4

- (1) Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Es wird ein Mietvertrag zwischen dem Benutzer und dem Gemeindevorstand oder dem Trägerverein abgeschlossen. Das Benutzungsverhältnis zwischen Gemeindevorstand und Benutzer ist öffentlich-rechtlich und das Benutzungsverhältnis zwischen Trägerverein und Benutzer ist privatrechtlicher Natur.
- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen regelt sich wie folgt:
 - a) für die ständigen Benutzer (Dauerbeleger) nach einem besonderen, vom Gemeindevorstand bzw. den Trägervereinen aufzustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbes. Austausch von Nutzungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragten und den jeweiligen Trägervereinen.
 - b) Gebührenpflichtige Einzelveranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Dauernutzungsrecht, solange verbindliche Zusagen nicht entgegenstehen. Der schulische Sportbetrieb in der Antreffhalle in den Zeiten (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr) der Rotkäppchenschule Willingshausen hat grundsätzlich Vorrang vor Einzelveranstaltungen.
 - c) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Vergabe.

§ 5

- (1) Das Aufstellen der Tische, Stühle, Bühne und spezieller Einrichtungen sowie die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten des Gemeindevorstandes bzw. der Trägervereine durch den Benutzer vorgenommen. Übernehmen dies vom Gemeindevorstand oder den Trägervereinen beauftragte Personen, sind die Kosten dafür vom Benutzer zu erstatten.
- (2) Es ist nicht gestattet, die Räumlichkeiten oder sonstige Einrichtungen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung bzw. der jeweiligen Trägervereine zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Verfassungsfeindliche Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden.

§ 6

- (1) Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Alle Benutzer sind verpflichtet, die während oder infolge der Mietzeit beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände zu ersetzen. Sie haften darüber hinaus für alle Schäden, die durch die Benutzung am Gebäude, seiner Einrichtung oder auf dem Grundstück entstehen.
- (3) Verursachte Schäden sind von dem Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten des Gemeindevorstandes bzw. den Trägervereinen zu melden.
- (4) Je nach Art der Veranstaltung kann der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Trägerverein vom Benutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer Kautions *verlangen*. Die Festsetzung und Höhe der Kautions für die Antreffhalle liegt bei 50% des Miettages. Bei Beerdigungen wird keine Kautions verlangt. Eine weitere/höhere Festsetzung der Kautions liegt im Ermessen der Gemeinde.
- (5) Auf die Einhaltung der "Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms" wird besonders hingewiesen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine ungesetzlichen Beeinträchtigungen Dritter erfolgt. Der Benutzer haftet für alle Übertretungen und stellt die Gemeinde Willingshausen bzw. die Trägervereine von möglichen Schadensersatzansprüchen oder Strafbefehlen frei.

§ 7

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung nach der Benutzung aufzuräumen und besenrein zu säubern sowie die gebrauchten Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Bestecke, Gläser etc.) gründlich zu reinigen. **Abfall und Verunreinigungen auf dem Gelände der Gemeinschaftseinrichtung sind vom Benutzer zu entfernen.** Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Benutzer auf eigene Rechnung.
- (2) Bei Veranstaltungen, die in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen fordern, kann eine erhöhte Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Eine außerordentliche und über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wird auf Kosten des Benutzers beseitigt.
- (3) Vor Beginn und nach Ende jeder Benutzung findet eine gemeinsame Prüfung durch den Beauftragten des Gemeindevorstandes bzw. **der Trägervereine** und dem Benutzer bzw. dessen Beauftragten statt, in der auch die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der vorhandenen Einrichtungsgegenstände festgestellt wird. Dies wird in einem Protokoll festgehalten und muss vom Mieter gegengezeichnet werden.

(4)

Dem Benutzer ist freigestellt, bei welchem Lieferanten er sämtliche Getränke während der Benutzung bezieht. Die Kompatibilität mit den vorhandenen technischen Einrichtungen (z. B. Leitungsanschlüsse) muss gewährleistet sein. Auf Wunsch des Benutzers kann die Getränkebestellung durch die Hausverwaltung gegen einen Kostenbeitrag von 50,00 € je Veranstaltung übernommen werden. Der Benutzer ist nach Ende der Mietzeit für die Reinigung nach den geltenden Hygienevorschriften insbesondere des Theken- und Kühlraumbereiches verantwortlich. Die Reinigung der Zuleitungen und der Zapfanlage in den Thekenbereichen erfolgt durch die Hausverwaltung.

(5)

Die Getränkelieferungen in den nicht von der Gemeinde verwaltenden Gemeinschaftseinrichtungen regelt der jeweilige Trägerverein.

§ 8

Der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Trägerverein hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 9

(1)

Der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Trägerverein haftet nicht, wenn abgelegte Garderobe, abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder andere Gegenstände während der Mietzeit abhandenkommen oder beschädigt werden.

(2)

Für die Bewachung der Garderobenräume, des Parkplatzes oder sonstiger Aufbewahrungsräume haben die Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Trägerverein haftet auch dann nicht, wenn dem Beauftragten des Gemeindevorstandes, bzw. des Trägervereins die Verwahrung der Garderobe oder sonstiger Gegenstände übertragen wurde.

§10

(1)

Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers.

(2)

Der Gemeindevorstand oder Trägerverein haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Benutzer oder Besuchern von Veranstaltungen des Benutzers oder sonstigen Teilnehmern an Veranstaltungen des Benutzers entstehen.

Der Benutzer verpflichtet sich ausdrücklich, keine eigenen Schadenersatzansprüche gegen den Gemeindevorstand oder Trägerverein zu erheben und den Gemeindevorstand und jeden Trägerverein bei der Inanspruchnahme durch Dritte auf Schadenersatz freizustellen. Der Winterdienst im Eingangsbereich sowie auf den Parkflächen der Gemeinschaftseinrichtung erfolgt während der Mietzeit durch den Benutzer.

§ 11

- (1) Die Unterbringung vereins- und schuleigenen Eigentums in den Räumen der Gemeinschaftseinrichtungen kann auf Antrag gestattet werden.
- (2) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Trägerverein keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen.

§12

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung (Abschnitt III) zu entrichten.

II. SAAL- BZW. HALLENORDNUNG

§ 13

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume und Einrichtungsgegenstände in ordnungsmäßigem Zustand zu halten. Schäden sind umgehend zu melden.

§14

- (1) Bei Sportveranstaltungen sowie zum Übungs- und Lehrbetrieb dürfen die Einrichtungen nur mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden.
- (2) Eine endgültige Regelung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen kann durch eine vom Gemeindevorstand bzw. den jeweiligen Trägerverein zu erlassende Hallen- bzw. Hausordnung erfolgen.

§ 15

Unnötiges Lärmen und Toben (insbes. bei Sportveranstaltungen sowie beim Übungs- und Lehrbetrieb) ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können. Es dürfen nur die Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.

§ 16

Alle Geräte, insbes. Sport- und Zusatzgeräte sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist verboten und wird als mutwillige Beschädigung geahndet.

§17

- (1) Die Benutzer (für Sportveranstaltungen, Übungsstunden u. ä.) haben dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, "Erste Hilfe" zu leisten. Bei Veranstaltungen (mit oder ohne Zuschauer) müssen vom Veranstalter außerdem Sanitätskräfte in ausreichendem Maße gestellt werden, so dass sowohl den Teilnehmern als auch den Zuschauern die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der Benutzer für die Einhaltung dieser Vorschrift Sorge zu tragen.
- (2) Der Brandsicherheitsdienst richtet sich nach den Vorschriften des jeweils gültigen Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.
- (3) Ausgehändigte Schlüssel dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde an Dritte bzw. weitere Beauftragte von Vereinen weitergegeben werden.

§ 18

Es gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen Hessischen Nichtraucher-schutzgesetzes.

III. GEBÜHRENORDNUNG

§ 19

- (1) Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung an ortsansässige Vereine, Organisationen u. ä. zur Durchführung von sportlichen, kulturellen, kirchlichen und politischen Veranstaltungen, die keinen kommerziellen Charakter haben, wird eine Gebühr von 50 v.H. gerundet auf volle Euro der Benutzungsgebühr nach § 20 der Benutzungs- und Gebührenordnung festgesetzt.

Kommerzielle Veranstaltungen sind solche, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird, Getränkeverkauf erfolgt sowie Speisen und/oder Getränke gegen Spenden abgegeben werden.

Die Veranstaltungen gemäß dem Dauerbelegungsplan sind gebührenpflichtig.

Dies gilt nicht für schulische Sportveranstaltungen und Jugendsportveranstaltungen.

Auswärtige Vereine, Organisationen u.ä. müssen für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen zur Durchführung von allen Veranstaltungen die volle Gebühr nach § 20 der Benutzungs- und Gebührenordnung entrichten. Diese Regelung gilt auch für Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesverbände, in denen ortsansässige Vereine vertreten sind.

(2)

Für Familienfeiern in der Antreffhalle wird der Bürgerhausteil (Schwälmer Stube, Küche, Kühlzelle, Vorratsraum und Foyer) und die halbe Halle zur Verfügung gestellt.

In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag der Gemeindevorstand über eine Vermietung des kompletten Hallenraums zur Durchführung einer Familienfeier entscheiden.

§ 20

(1)

Gebührenpflichtig sind Veranstaltungen aller Art.
Im Einzelfall kann durch den Gemeindevorstand ein höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden, wenn dies nach den Verhältnissen (z.B. Art der Veranstaltung, Teilnehmerzahl, Höhe der Einnahmen des Veranstalters) angemessen erscheint.

(2)

Nebenkosten werden bei Veranstaltungen mit z.B. Kühlwagen und Speisewagen separat über Zwischenzähler abgerechnet.

(3) Die Gebühr ermäßigt sich bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Tag um die Hälfte.

(4)

Für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen werden im Einzelnen nachstehende Gebühren erhoben:

ANTREFFHALLE

Räumlichkeit	Einheimische 1.Tag	Einheimische 2.Tag	Auswärtige 1. Tag	Auswärtige 2. Tag
Mehrzweckhalle ohne Nebenräume (860 qm) <i>Vereine, Familienfeiern</i> <i>Schulabschlussfeiern</i> <i>Beerdigungen</i> Die Miete für die halbe Halle beträgt jeweils 50 % der o.g. Beträge.	 600,00 1.000,00 200,00	 300,00 500,00 100,00	 1.000,00 2.000,00 400,00	 500,00 1.000,00 200,00
Gruppenraum mit Theke/Getränkelagerraum(120 qm) Foyer (80 qm) Kühlzelle Vorratsraum Küche Bei Nichtbenutzung einzelner Räume erfolgt keine Ermäßigung	 200,00	 100,00	 400,00	 200,00
Bühne	50,00	25,00	100,00	50,00
Dauernutzer gem. § 19 (1) Satz 3	2,00 / Std..			

(6)

Die Zahlungspflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Der Benutzer hat einen Vorschuss in Höhe des ersten Benutzungstages sowie der festgesetzten Kautions im Voraus zu bezahlen.

(7)

Für die Gemeinschaftseinrichtungen, die in freier Trägerschaft verwaltet werden darf die Benutzungsgebühr für private und kommerzielle Veranstaltungen aller Art 0,40 Euro je angemieteten Quadratmeter Fläche pro Tag nicht unterschritten werden.

IV. VERLEIHUNG VON EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN ZUR NUTZUNG AUSSERHALB DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG

§ 21

- (1) Ortsansässige Vereine, Organisationen u. ä. haben die Möglichkeit, sich auf Antrag bei der Gemeinde, bzw. dem jeweiligen Trägerverein Einrichtungsgegenstände aus den Gemeinschaftseinrichtungen auszuleihen. Hierbei sind folgende Leihgebühren zu entrichten:

- | | |
|--|--------|
| a) Für einen Tisch pro Veranstaltung | 2,00 € |
| b) Für einen Stuhl pro Veranstaltung | 1,00 € |
| c) Für jedes Einzelteil des Geschirrs
bzw. der Bestecke Veranstaltung | 0,15 € |
- (2) Die in der Antreffhalle vorhandene Bühne wird an ortsansässige Vereine und Organisationen für Veranstaltungen innerhalb der Großgemeinde gegen Gebühr verliehen. Die Bühnenteile dürfen nur in geschlossenen Gebäuden, Festzelten oder unter einer ausreichenden Überdachung aufgestellt werden. Die Gebühr beträgt pro Veranstaltung 5,00 Euro je ausgeliehenem Bühnenteil.
- (3) Die ausgeliehenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß an den Beauftragten der Gemeinde bzw. Trägerverein zurück zu geben. Die Kosten für die Beseitigung von Schäden und für den Ersatz verlorengangener oder unbrauchbar gewordener Einrichtungsgegenstände sind von dem Benutzer zu tragen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen (Antreffhalle, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen) der Gemeinde Willingshausen tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 25.09.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen


Heinrich Vesper, Bürgermeister

